






EU-DSGVO

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung

Änderungen für Verbraucher und Unternehmen



Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kürze

-  Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird am **25. Mai 2018** in der gesamten Europäischen Union wirksam und sorgt dann für eine **einheitliche Regelung** zum Schutz von personenbezogenen Daten.
-  **Insbesondere Unternehmen** müssen sich mit den Änderungen befassen: Die Umsetzung der DSGVO ist mit weitreichenden Pflichten verbunden. **Hohe Sanktionen** schrecken vor Zuwiderhandlungen ab.
-  Gleichzeitig kommen mit der Datenschutz-Grundverordnung Änderungen, die die **Verbraucherrechte ausweiten**, zum Beispiel bei **Auskunft** und **Löschung**. Neu ist auch das Recht auf **Datenübertragbarkeit**.

Inhalt

Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kürze	2
DSGVO: Die EU-Datenschutzgrundverordnung	3
Die Protagonisten der DSGVO: personenbezogene Daten	3
Weitere wichtige Begriffe zur DSGVO	4
Was ändert sich mit der DSGVO für Unternehmen?	5
Neuerungen und Pflichten für Unternehmen nach der DSGVO	5
Welche Neuerungen bringt die DSGVO für Verbraucher?	7
Einzelne Verbesserungen für Verbraucher	7
Impressum	9

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) findet ab dem **25. Mai 2018** in der **gesamten Europäischen Union** Anwendung – also auch in Deutschland. Doch was hat es mit der DSGVO auf sich? Und was ändert sich eigentlich konkret für Verbraucher und Unternehmen?

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) **vereinheitlicht** die Regelungen zum Datenschutz in der EU. In Deutschland galt bisher das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, welches die alte europäische Datenschutzrichtlinie umsetzt. Im Gegensatz dazu wird die DSGVO **unmittelbar geltendes Recht**.

Um die DSGVO besser zu verstehen, sollen zunächst einige Grundbegriffe erläutert werden. Anschließend geht es um die konkreten Änderungen zum einen für Unternehmen und zum anderen für Privatpersonen.

Die Protagonisten der DSGVO: personenbezogene Daten

Die DSGVO regelt den **Datenschutz**. Allerdings geht es nicht um irgendwelche Daten, sondern ganz speziell um die sogenannten **personenbezogene Daten**.

Was ist damit genau gemeint? Hierunter fallen alle Angaben, die sich einer bestimmten **natürlichen Person** (also einem Menschen) zuordnen lassen und sie dadurch identifizieren oder identifizierbar machen kann (Art. 4 Abs. 1 DSGVO).

Beispiele für personenbezogene Daten sind:

Name






Geburtsdatum

Kontakt Daten wie Adressen und Telefonnummer

Kontodaten

Sozialversicherungsnummern



Besondere Arten personenbezogener Daten, die in höherem Maße sensibel sind, unterliegen einem verschärften Schutz. In diese Kategorie fallen Angaben zu:

-  Rassischer und ethnischer Herkunft
-  Politischen Meinungen
-  Religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen
-  Gewerkschaftszugehörigkeit
-  Gesundheit und Sexualität

Diese Daten dürfen **nur mit ausdrücklicher Einwilligung** der betroffenen Person verarbeitet werden.

Weitere wichtige Begriffe zur DSGVO

Ausgehend von den personenbezogenen Daten geht es in DSGVO und BDSG vor allem um deren **Verarbeitung**: Im Sinne der DSGVO wird hierunter jeder Vorgang verstanden, der mit personenbezogenen Daten zu tun hat. Dazu zählen zum Beispiel deren **Erhebung, Speicherung** oder auch deren **Löschung**. Den Grundsatz bildet dabei das **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**: Dieses sagt aus, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten **zunächst grundsätzlich verboten** ist – außer es liegt eine ausdrückliche Erlaubnis vor. Diese kann in folgenden zwei Formen vorliegen:

-  Gesetzliche Regelung
-  Einwilligung des Betroffenen

Die EU-DSGVO bringt einige Neuerungen mit, welche die Unternehmen in Sachen Datenschutz **noch stärker in die Pflicht** nehmen. Zum Teil sind diese für deutsche Unternehmen gar nicht so neu, da sie **bereits im Bundesdatenschutzgesetz** bestanden.

Zum Beispiel muss laut EU-DSGVO ein **Datenschutzbeauftragter** bestellt werden, wenn die Datenverarbeitung eine **Kerntätigkeit des Unternehmens** ist und einen großen Umfang aufweist.

*In diesem und anderen Punkten erlaubt die DSGVO mit sogenannten **Öffnungsklauseln** eine **nationale Regelung der Details** – in Deutschland erfolgt diese durch das neue **BDSG**.*

Da in Deutschland bereits ein Datenschutzbeauftragter vor der DSGVO vorgesehen war, müssen Unternehmen hier nur mit Anpassungen im Detail rechnen. Im Rest Europas stellt dies aber zum Teil eine größere Änderung dar.

Welche Neuerungen die DSGVO mit ihrem Inkrafttreten konkret für Unternehmen mit sich bringt, stellen wir nun im Folgenden vor.

Neuerungen und Pflichten für Unternehmen nach der DSGVO



Anwendungsbereich:

Die neue Datenschutzverordnung gilt nicht nur für alle Unternehmen, die ihren **Sitz in der EU** haben, sondern auch für **außereuropäische**, die auf dem **europäischen Markt** tätig sind oder **personenbezogene Daten von EU-Bürgern** verarbeiten.



Sanktionen:

Sehr empfindlich fallen jetzt die von der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen **Konsequenzen bei Nichteinhaltung** der Regelungen aus. Die Geldbußen können **bis zu 20 Mio. Euro** oder bis zu **4 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes** betragen.



Privacy by Design:

Die DSGVO setzt beim Datenschutz schon früh an. So sollen **technische Maßnahmen**, die dem Schutz personenbezogener Daten dienen, bereits **bei der Entwicklung** von Vorgängen mit einbezogen werden. Im Sinne der DSGVO soll „Privacy by Design“ also dafür sorgen, dass Datenschutz **von vornherein** zum **Standard** gehört.



Privacy by Default:

Privacy by Default ist mit dem vorherigen Punkt verwandt. Hier geht es darum, dass die **Voreinstellungen** bereits **datenschutzfreundlich** sein sollen, sodass die personenbezogenen Daten von Verbrauchern auch ohne besondere Anpassungen **von vornherein geschützt** sind.



Meldepflicht:

Wenn der Schutz personenbezogener Daten verletzt wurde, etwa durch eine **Datenpanne**, muss das Unternehmen dies **innerhalb von 72 Stunden melden**. Allerdings besteht eine solche Pflicht nicht, wenn diese Verletzung „voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt“ (Art. 33 DSGVO). Diese Einschränkung stellt eine deutliche Abschwächung der Regelung dar.

Welche Neuerungen bringt die DSGVO für Verbraucher?

Im Vergleich zum BDSG bringt die DSGVO Neuerungen, welche die **Rechte betroffener Personen stärken**. Zum Teil ergeben diese sich aus den oben dargestellten Pflichten für die Unternehmen. So schützen die Meldepflicht und die Vorgabe des voreingestellten Datenschutzes die Rechte der Verbraucher.

Auch die **Vereinheitlichung** der Regeln **innerhalb der Europäischen Union** sowie die Androhung hoher Sanktionen für Unternehmen, die der DSGVO zuwiderhandeln, stärken insgesamt die Position von Verbrauchern.

Einige spezifische Verbesserungen, die die DSGVO in der EU für Verbraucher bringt, sollen im Folgenden näher beleuchtet werden.

Einzelne Verbesserungen für Verbraucher



Datenportabilität:

Betroffene haben mit der DSGVO das Recht, ihre personenbezogenen **Daten zu einem anderen Anbieter mitzunehmen**. Hierzu müssen die **Daten** in einem sicheren und gängigen Format entweder an die neue Stelle oder die betreffende Person **ausgehändigt** werden. Dieses **Recht auf Datenübertragbarkeit** erleichtert dem Verbraucher einen Wechsel.



Einwilligung in die Datenverarbeitung:

Diese muss stets freiwillig erfolgen – so besagt z. B. das **Koppelungsverbot**, dass ein Vertrag nicht von einer Einwilligung in eine nicht erforderliche Verarbeitung abhängen darf. Zudem kann der Betroffene laut DSGVO seine **Einwilligung zu jedem Zeitpunkt widerrufen**.



Recht auf Löschung:

Dieses ist erstmals in Art. 17 DSGVO festgeschrieben. Verarbeitende Stellen müssen die **Daten löschen, sobald** beispielsweise der **Zweck wegfällt** oder die Einwilligung widerrufen wird.



Auskunftsrecht:

Auch in diesem Bereich wurden die Rechte der Verbraucher erweitert. Nach Artikel 15 DSGVO beinhaltet dies nun zum Beispiel nicht nur die **Auskunft** über den Zweck der Datenverarbeitung, sondern auch **über die Dauer** und die bestehenden Rechte in Verbindung mit dieser (z. B. **Widerrufsrecht, Beschwerderecht, Recht auf Löschung**).

Unter diesem Link gelangen Sie zu unserem Impressum:

[Impressum](#)